

Jahresbericht 2019/20 des Präsidenten vom KOKES-Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss ist ein Fachgremium, das dem KOKES-Vorstand als Konsultativorgan dient und sich aus Persönlichkeiten aus Lehre, Forschung, Justiz und Praxis zusammensetzt. Der vorliegende Jahresbericht bezieht sich auf die Tätigkeit des KOKES-Arbeitsausschusses von Juli 2019 bis Juni 2020. Der Arbeitsausschuss hat sich in dieser Zeit zu vier Sitzungen getroffen (9.9.2019, 1.11.2019, 16.3.2020, 18.5.2020). Die Sitzung vom 16.3.2020 wurde im Zirkularverfahren abgehalten, die Sitzung vom 18.5.2020 als Videokonferenz.

Der KOKES-Arbeitsausschuss hat sich insbesondere mit folgenden Themen befasst:

- Empfehlungen zum zweckmässigen Vorgehen bei interkantonalen Zuständigkeitskonflikten (publiziert in ZKE 6/2019, S. 532-536 (deutsch) und S. 537-541 (französisch «Echange de vues en cas de conflit de compétence locale») und auf der KOKES-Website (www.kokes.ch) > Dokumentation > Empfehlungen: [deutsch/französisch](#)).
- in Kooperation mit der Schweizerischen Bankiervereinigung: Empfehlungen zum Auskunftsbegehren einer KESB an eine Bank (publiziert in ZKE 1/2020 S. 96-98 (deutsch) und ZKE 2/2020 S. 170-172 (französisch «Demande de renseignements d'une APEA auprès d'une banque») und auf der KOKES-Website (www.kokes.ch) > Dokumentation > Empfehlungen: [deutsch/französisch](#)).
- Konsultationen/Stellungnahmen/Diskussionen zu folgenden Themen:
 - Anfrage der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe SKOS betreffend die Anzehrung von Kindesvermögen (Kontext: Revision SKOS-Richtlinien),
 - Anfrage des Internationalen Sozialdienstes Schweiz ISS zu Herausforderungen bei der Umsetzung der elterlichen Sorge (Kontext: Tagung vom 12. Nov. 2019 zum Thema),
 - Anfrage der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK betreffend die Lücken bei der Umsetzung der UN-KRK (Kontext: Tagung vom 15. November 2019 zum Thema),
 - Anfrage von Save the Children zu ausgewählten Fragen zum Thema «Kinderschutz und Asylwesen» (Kontext: regelmässige Beratungsanfragen zum Thema),
 - Anfrage des Verbandes der kantonalen Zentralbehörden Adoption zum Entwurf eines Leitfadens «Matchingverfahren von in der Schweiz geborene Adoptivkindern»,
 - Anfrage der Präsidienvereinigung der KESB des Kantons Zürich KPV ZH zum Thema «Stiefkindadoption gleichgeschlechtlicher Paare»,
 - Anfrage der psychiatrischen Uniklinik Zürich betreffend Unterstützung des Forschungsantrags «Expertenbeurteilungsinstrument für die Einschätzung des Kriminalitätsrisikos bei Kindern/Jugendlichen» als Modellversuch beim Bundesamt für Justiz,
 - Anfrage der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zu Namensänderungen bei Minderjährigen unter 12 Jahren sowie der Mitteilung der KESB an Zivilstandsämter,
 - Anfrage einer KKJPD-Arbeitsgruppe zum Electronic Monitoring im Zivilrecht.
- Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften: Rückmeldungen zur Projektskizze und zum ersten Entwurf (ausgearbeitet von einer Arbeitsgruppe).
- Empfehlungen zum Einsatz und Begleitung von privaten Beiständen: Rückmeldung zum ersten Entwurf (ausgearbeitet von einer Arbeitsgruppe).
- Vorarbeiten für die Vernehmlassungsantworten zu folgenden Geschäften:
 - Vorentwurf zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV),
 - Vorentwurf zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes.

- Überlegungen zum Stimm-/Wahlrecht von behinderten Menschen (mit/ohne umfassende Beistandschaft).
- Austausch mit Bundesamt für Justiz zu aktuellen Vorstössen/Projekten, insbesondere:
 - Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge (Motion 19.4072 von Marcel Dobler),
 - Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Bericht von Ecoplan vom 28. August 2019 zum Einbezug von nahestehenden Personen allgemein sowie zum Umgang mit privaten Beiständen im Besonderen,
 - Mitteilungspflichten der KESB (*siehe Ausführungen unten*),
 - Staatenberichtsverfahren zur UNO-Behindertenrechtsrevision.

Zur unbefriedigenden Situation rund um die verschiedenen Mitteilungspflichten der KESB werden folgende Ausführungen ergänzt: Die Mitteilungspflichten in nArt. 449c ZGB, Art. 82f VZAE und Art. 36/37 WÜK sind nicht nur für die KESB, sondern auch für die Empfänger mit Aufwand verbunden. Ausserdem ist nicht überall geklärt, zu welchem Zweck die Mitteilung erfolgt und wie die Empfänger die Mitteilung verwalten. Betreffend die Mitteilung gemäss Art. 82f VZAE an die Migrationsämter gibt es bereits Empfehlungen der KOKES/VKM. Betreffend die Mitteilung an die Zivilstandsämter (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) und an die Wohnsitzgemeinde (nArt. 449c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) laufen Gespräche mit den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen KAZ resp. mit dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED. Die Mitteilungspflicht nach Art. 36/37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen WÜK wird in der Praxis nicht umgesetzt. Um einen Flickenteppich mit je spezifischen Umsetzungsempfehlungen zu vermeiden, hat die KOKES beim Bundesamt für Justiz angeregt, die Mitteilungspflichten generell zu überdenken.

Zum Schluss ein Hinweis in eigener Sache: Dies ist mein letzter Jahresbericht als Präsident des KOKES-Arbeitsausschuss. Ich habe diese Funktion seit Juni 1996 (als Nachfolger von Cyril Hegnauer) mit Freude ausgeübt. Die Diskussionen im breit aufgestellten Gremium habe ich jederzeit sehr geschätzt. Ein grosser Vorteil war immer die Zusammensetzung des Ausschusses mit Personen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen und den verschiedenen Landesteilen. Ende 2020 werde ich aus dem Arbeitsausschuss ausscheiden und das Präsidium an den geschätzten Kollegen, Prof. Dr. Roland Fankhauser der Universität Basel, übergeben. Ich freue mich über diese Nachfolgeregelung. Roland Fankhauser hat sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auseinandergesetzt und wird neue Ideen und eine weitere Sichtweise in den Arbeitsausschuss einbringen.

Ich bedanke mich bei den Mitgliedern des Arbeitsausschusses für die engagierten Diskussionen und bei der Generalsekretärin und dem stellvertretenden Generalsekretär für die zuverlässige Geschäftsführung.

Bern, 3. August 2020

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser, Präsident Arbeitsausschuss KOKES
[Kontakt: thomas.geiser@unisg.ch]